- 143. Was einer frau von vater, mutter, mann oder bruder gegeben, oder was sie bei der hochzeit empfangen, oder bei der verheirathung des mannes mit einer anderen 13 Man. 9, frau und ähnliches, das heisst frauenvermögen 1).
- 144. Geschenke von verwandten, ihre morgengabe oder was ihr nachher gegeben, das sollen die verwandten bekom
 13 Mn. 9, men 1), wenn sie ohne kinder stirbt.
- 145. Das vermögen einer kinderlosen frau fällt dem gatten zu, wenn sie in einer von den vier ehen Brähma u.s.w.

 1) Mn.9, geheirathet worden 1), und wenn sie kinder hat, ihren töchtern; ist sie in einer der übrigen eheformen geheirathet

 2) Mn. 9, worden, so fällt es ihren eltern zu²).
 - 146. Wer eine tochter, die er versprochen hat, zurückhält, soll eine geldstrafe zahlen, und die ausgaben mit den zinsen erstatten; wenn sie stirbt, soll der bräutigam die geschenke zurücknehmen, nachdem er die beiderseitigen ausgaben berichtigt.
 - 147. Das frauenvermögen welches der mann in hungersnoth oder zu erfüllung einer pflicht, in krankheit oder im gefängniss genommen hat, braucht er der frau nicht wiederzugeben.
 - 148. Einer frau, neben welcher er eine zweite heirathet, soll er eben so viel für die hintansetzung geben, wenn ihr kein frauenvermögen gegeben ist; ist ihr dies gegeben, so ist nur die hälfte bestimmt.
 - 149. Wenn theilung geleugnet wird, so soll man sich von ihr überzeugen durch verwandte, verschwägerte, zeugen oder schrift, oder durch getrennten besitz von haus und feld.